



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen III 4 – 120-d-01-04#008/ IV 4-03m19-01
Dst.-Nr. 0458/ 0005
Bearbeiter/in Dr. Lausen/Dr. Stork
Telefon 0611 815-2444/ 0611 353-1512
Telefax 0611 32 717 2444/ 0611 353 1697
E-Mail irene.Lausen@wirtschaft.hessen.de/
matthias.stork@hmdis.hessen.de

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien
Kassel
Gießen
Darmstadt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 20. Juli 2022

nachrichtlich:

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main
hsgb@hsgb.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
posteingang@hess-staedtetag.de

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
info@hlt.de

Anwendbarkeit von Stoffpreisgleitklauseln bei kommunalen Auftragsvergaben Ergänzender Erlass zum Schreiben vom 18. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Mai 2022 hatten das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Anwendung von Preisgleitklauseln auf kommunaler Ebene in Hessen empfohlen und dazu einige Hinweise erteilt. Grundlage dafür war ein Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie ergänzende Hinweise des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

Das BMWSB hat am 22. Juni 2022 einen klarstellenden und ergänzenden Erlass (BW17-70437/9#4) zu seinem bisherigen Erlass vom 25. März 2022 zu Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs bekannt gegeben und gleichzeitig den bisherigen Erlass bis Jahresende verlängert. Neben klarstellenden Informationen enthält der Erlass folgende wesentliche Punkte:

- Stoffpreisgleitklauseln sind auch für andere als die im Erlass vom 25. März 2022 aufgeführten Produktgruppen möglich.
- Die Schwelle, ab der Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren sind, wird von 1 % auf 0,5 % Stoffanteil an der Auftragssumme abgesenkt. Mit dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs wird verhindert, dass sich mehrere, knapp unter 1 % liegenden Stoffpositionen zu erheblichen Mehrbelastungen für das Unternehmen kumulieren.
- Stoffpreisgleitklauseln müssen erst dann vereinbart werden, wenn die geschätzten Stoffkosten einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen.
- Es wird eine alternative Möglichkeit der Berechnung der Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Formblatt 225a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1). Diese basiert, statt auf einem von der Bauverwaltung in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Preis, auf dem tatsächlichen Angebotspreis des Unternehmens, das den Zuschlag erhält.
- Es wird betont, dass die Feststellung einer unzumutbaren Mehrbelastung für das Unternehmen in bestehenden Verträgen im Einzelfall getroffen werden muss. Eine feste Prozent- oder Betragsgrenze, ab deren Überschreiten solches stets anzunehmen sei, wird es weiterhin nicht geben, da dies durch die geltende Rechtslage nicht gedeckt ist.
- Als ein Mittel, unzumutbare Mehrbelastungen des Unternehmens in bestehenden Verträgen zu beseitigen, können Stoffpreisgleitklauseln auch nachträglich vereinbart werden.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat am 8. Juli 2022 den vorgenannten Erlass des BMWSB für den Bereich der Baumaßnahmen des Landes eingeführt sowie zusätzlich eine Arbeitshilfe zur Anwendung empfohlen, die bei Verwendung des FB 225 und des FB 225a eingesetzt werden kann. Die Arbeitshilfe besteht aus:

- einem Berechnungsbeispiel im PDF-Format mit händischer Berechnung der Mehr-/Minderkosten.
- Dasselbe Berechnungsbeispiel unter Verwendung der o.g. Arbeitshilfe (20220629 T12 Beispiel VHB Arbeitshilfe Stoffpreisgleitung.xlsx). Die Abweichungen zur händischen Berechnung sind Rundungsdifferenzen.
- Die "leere" Arbeitshilfe (20220629 T12 Arbeitshilfe Stoffpreisgleitung.xlsx), die für die Berechnung der Stoffpreisgleitung verwendet werden kann.

Die „leere“ Arbeitshilfe enthält ein Tabellenblatt (das letzte Tabellenblatt) mit Erläuterungen zu ihrer Anwendung. Die Erläuterungen sind auch über den Link im ersten Tabellenblatt erreichbar.

Angesichts der weiterhin bestehenden Krisensituation und ihren Auswirkungen auch auf die hessische Wirtschaft und hessische Unternehmen bestehen keine Bedenken, auch im kommunalen Bereich von dem ergänzenden Erlass des BMWSB (Anlage 1) sowie dem Erlass des HMDF vom 8. Juli 2022 (Anlagen 2-3) entsprechenden Gebrauch zu machen.

Die Nutzung der in den Erlassen genannten Regelungen und Wertgrenzen wird für die hessischen Kommunen empfohlen. Es besteht keine Verpflichtung zur Anwendung.

Wir bereits im Schreiben vom 18. Mai 2022 ausgeführt, orientiert sich das kommunale Handeln an dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 92 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung. Der Umgang mit Kostensteigerungen und Bau- sowie Lieferverzögerungen erfordert generell eine Prüfung und Entscheidung im Einzelfall vor Ort. Örtliche Spezifika, Verwaltungsaufbau und Organisation der kommunalen öffentlichen Auftraggeber im Land Hessen sowie Besonderheiten des Beschaffungsbedarfes können die Verwendung von abweichenden individuellen Regelungen oder das Absehen von Preisgleitklauseln rechtfertigen.

Der Erlass ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, diesen ergänzenden Erlass über die unteren Aufsichtsbehörden den Kommunen bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Bredt

gez. Graf

Anlagen

- Anlage 1: ZIP Datei Erlass BMWSB
 - Erlass Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 22.06.2022 – BWI7-70437/9#4
 - Formblatt 225 a
 - Hinweise zum Formblatt 225a
- Anlage 2: Erlass Hessisches Ministerium der Finanzen vom 08.Juli 2022
- Anlage 3: Arbeitshilfen zum Erlass des HMdF